Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 1 NÖ SaG 1974 § 1

NÖ SaG 1974 - NÖ Sammlungsgesetz 1974

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Die Veranstaltung von öffentlichen Sammlungen ist mit Ausnahme der in § 3 bezeichneten Fälle nur mit behördlicher Bewilligung gestattet.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at